

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Oktober 1959, Zl. IX/R-46/3-1959, ist der Schloßpark Seibersdorf zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Dem NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Landschaftsteil" unbekannt. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage als gestaltendes Element des Landschaftsbildesein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lauten:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Zum Vorliegen der vom Gesetz geforderten Sachvoraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Amtssachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr. Reining, die nachstehende gutachtliche Meinung vertreten:

1. Lage und Größe

Im Nordosten des Ortes Seibersdorf befindet sich die ca. 37 ha große Parkanlage des Schloßes Seibersdorf. Im Westen und Süden grenzt der Park an Siedlungsgebiet, im Osten und Norden an die freie Landschaft. Der Seibersdorfer Schloßpark liegt im Einzugsbereich der Leitha, ein Mühlbach durchquert und bewässerte früher

den Park, ist aber heute - infolge der Leitharegulierung - großteils verlandet. Auch der große Teich im Nordteil des Parkes hat dadurch Wasser verloren.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Das Gelände des Schloßparkes von Seibersdorf wird heute land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die letzte landschaftsgestalterische Pflege des Parkes liegt sicherlich mehrere Jahrzehnte zurück. Das Parterre vor dem Schloß wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges durch Mischwald verkleinert, die Fasanwiese wurde in 600 m² große Grundstücke geteilt und wird derzeit zur Christbaumzucht verwendet.

Die Waldpartien weisen vereinzelt ältere Bäume auf, in den Jahren um 1950 dürften große Teile des Parkes geschlägert worden sein. Aus der Sicht der Baumkunde weist der Seibersdorfer Schloßpark folgende Besonderheiten auf:

4 alte Platanen am westlichen Rand der Parterrewiese, 2 Zerreichen links und rechts der Steinbrücke zum Park hinunter, mehrere Eichen östlich der Parterrewiese, eine ca. 150 Jahre alte Rotbuche im Süden des Parkes sowie mächtige Rotbuchen südlich und eine alte Fichte östlich der Fasanwiese.

2.2. Historische Entwicklung

Die Geschichte der Burg und Herrschaft Seibersdorf muß - wie viele ähnliche Anlagen - vor dem Hintergrund der Sicherung der Grenze gegenüber dem magyrischen und türkischen Einfluß gesehen werden. Seit dem 11. Jahrhundert urkundlich bekannt, war Seibersdorf bis ins 17. Jahrhundert ein wichtiger fester Punkt der Leithagrenze. Aus der mittelalterlichen Wasserburg entstand im 17. Jahrhundert ein Neubau in Renaissanceformen, der dann zu Beginn des 18. Jahrhunderts (etwa um 1720) unter den neuen Besitzern (die Grafen Cavriani) in barocker Weise umgestaltet wurde. Am Grundkonzept aus der Renaissancezeit hat sich allerdings nichts verändert. Das Schloß umgibt zwar kein Wassergraben, doch Gebäude und Garten sind keine Einheit. Der Garten ist vom Schloß nur über eine steinere Brücke erreichbar, der mehrere Meter betragende

Höhenunterschied zum Garten wird mittels einer Stiege überwunden. Nach der Darstellung der Walther-Karte (1754 bis 1756) gibt es in der gesamten Anlage zwei Hauptachsen von denen nur eine (die Achse zur Pfarrkirche von Reisenberg) auf das Schloß ausgerichtet ist.

Manches deutet darauf hin, daß der Seibersdorfer Schloßpark im 19. Jahrhundert - anders wie etwa die Anlage von Pottendorf - nicht im landschaftlichen Stil umgestaltet wurde. Das Gut Seibersdorf blieb von 1720 bis 1932 in der Hand der Familie Cavriani. Es gab während dieser Zeit keinen Besitzwechsel, der wie andere Anlagen zeigen, meist mit umfangreichen Veränderungen verbunden war. Selbst die Ost-West verlaufende Kastanienallee, die nicht barocken Ursprungs ist (sondern schon früher die direkte Verbindung des Schloßes zur Leitha bildete), wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge von Kommassierungsmaßnahmen beseitigt.

Aus der Walther-Karte geht weiter deutlich hervor, daß in Seibersdorf wohl barocke Formen für die Gartengestaltung verwendet wurden (Broderieparterre), aber keine barocke Schloßanlage (mit einer einheitlichen räumlichen Gestaltung von Schloß und Park) geschaffen wurde. Ähnlich wie in Pottendorf und Ebenfurth nimmt das Parterre auf den im Westen vorbeiführenden Mühlbach Rücksicht. Der Mühlbach wurde nicht verlegt, vielmehr das Parterre unsymmetrisch ausgebildet.

Schon in der Josefinischen Landesaufnahme (1790) ist der Teich festgehalten, der bis heute den Abschluß des Parterres nach Norden bildet.

Die einzige größere Veränderung, die im 19. Jahrhundert vorgenommen wurde - nach den Darstellungen des Franziscäischen Katasters aus 1819 - die Änderung der Umgebung des Schloßes im Norden. Das Broderieparterre wurde durch eine mehr als 8 Joch große Wiese ersetzt.

Wie die Seibersdorfer Anlage im beginnenden 19. Jahrhundert von Zeitgenossen eingeschätzt wurde, geht aus der Perspektivkarte des Franz Xaver Schweikhard Ritter von Sickingen hervor (Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, 1831 bis 1841):

".... das herrschaftliche Schloß ist ein schönes, "im italienischen Style erbautes Gebäude von zwei Stockwerken und befindet sich in sehr solidem Zustande, hinter demselben ist ein großer Park angelegt, welcher ebenso ausgezeichnet durch die Größe seines Umfanges, als eine durch Natur und Kunst ins Leben gerufene herrliche Anlage ist, wobei ganz besonders großartig die von mehrhundertjährigen kollosalen Bäumen gebildeten Partien und lange schattenreiche Alleen sind".

3. Beurteilung

Die örtlichen Erhebungen und die Ergebnisse der Durchsicht des historischen Quellen- und Planmaterials zeigen deutlich, daß es sich beim Schloßpark Seibersdorf um eine Anlage handelt, deren Anfänge bis in die Renaissancezeit reichen. Bis heute hat sich in Seibersdorf die räumliche Grundstruktur eines Renaissancegartens erhalten (keine Einheit von Schloß und Garten, Addition einzelner selbständiger Gärten zu einer größeren Anlage), die barocke Überarbeitung war nur während des 18. Jahrhunderts wirksam. Da im 19. Jahrhundert keine Umgestaltung im Sinne des englischen Landschaftsgartens erfolgte, blieb im wesentlichen die Raumstruktur der Renaissancezeit bis heute erhalten. Der Schloßpark von Seibersdorf ist damit - ähnlich wie viele Anlagen im südmährischen Raum - eine der wenigen Gärten, die bis heute die Raumgestaltung einer sehr frühen Epoche der österreichischen Gartenkunst erkennen lassen. Bei möglichen Rekonstruktionen müßte auf diesen Umstand besonders Rücksicht genommen werden.

Zusammenfassend steht daher fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestalten- des Element das Landschaftsbildes des südlichen Wiener Beckens und darüber hinaus aus kulturhistorischen Gründen ganz besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Seibersdorf" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes darstellt und als regional ökologischer Stabilisator zu werten sei. Dazu komme die nicht zu unterschätzende Funktion als Stabilisator eines Kleinklimas der Marktgemeinde Seibersdorf und die Funktion als immer wichtiger werdender Lebens- und Nistraum für die Tierwelt, insbesondere die Vögel.

Der Umstand der Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteiengehörs der NÖ Umweltschutzbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 und den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltschutzbehörde positiv zur Erklärung des Schloßparkes Seibersdorf zum Naturdenkmal geäußert hat. Die Grundeigentümer haben sich gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Seibersdorf mit der Begründung ausgesprochen, daß aus den erstellten Gutachten nicht ersichtlich sei, ob Einschränkungen für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke vorgesehen seien.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen von Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegensätzlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.

Die Parz.Nr. 4, 5 und 6 waren bereits durch den geschützten Landschaftsteil des Schloßparkes Seibersdorf betroffen. Auch in der vergangenen Zeit waren diese Parzellen in ihrer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Teichwirtschaft nicht eingeschränkt.

Weiters hat der Amtssachverständige ausgeführt, daß die Parz.Nr. 623/3 (Wald, Parz.Nr. 7 (landwirtschaftlich genutzt), Parz.Nr. 6/5 (Wald) und Parz.Nr. 6/1 (Wald), in die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Ausnahmeregelung miteinbezogen werden können.

Auf Grund der erschöpfenden, der Behörde nachvollziehbar und schlüssig erscheinenden Gutachten, die von den Grundeigentümern nunmehr auf Grund der Regelung über die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unwidersprochen geblieben sind, steht sohin eindeutig fest, daß für den Schloßpark Seibersdorf alle im Naturschutzgesetz vorgesehenen und verlangten Kriterien eines Naturdenkmales zutreffen, weswegen eine Unterschutzstellung des Parkes als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes und wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung" gerechtfertigt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, OBR Dipl.Ing. Klik, hat daher zu der Frage einer solchen Ausnahmeregelung im ergänzenden Gutachten vom 30. September 1985 ausgeführt:

"Die Fasanwiese erstreckt sich inmitten des Schloßparkes Seibersdorf ca. in Westostrichtung und ist nahezu allseitig von Wald eingeschlossen. Die Parzellen Nr. 627/1 - 627/25 sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Fasanwiese. Diese Fasanwiese war bis ca. vor 6 bis 7 Jahren in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben. Sodann wurde sie durch eine Grünlandteilung in 25 Parzellen zu je 600 m² aufgeteilt. Heute dient ein Großteil dieser Wiese als Christbaumkultur.

Die laut Grundstücksverzeichnis landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 627/1 - 627/25 können auch weiterhin einer ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung oder auch als Christbaumkultur verwendet werden. Durch die Naturdenkmalerklärung ergeben sich keine Bewirtschaftungseinschränkungen soweit es die landwirtschaftliche Nutzung betrifft. Es soll jedoch verhindert werden, daß diese Parzellen einer Verbauung zugeführt werden. Auch die Entstehung einer Kleingartensiedlung in diesem Bereich der Fasanwiese würde das Ziel der Schutzmaßnahmen gefährden.

Zu dem zwischenzeitlich eingelangten Schreiben des do. Amtes vom 24.9.1985, Zl. 9-N-83113 (Schreiben der Import und Export Handels Ges.m.b.H. vom 23.7.1985) ist prinzipiell die gleiche Aussage wie bei den oben betroffenen Parzellen zu treffen. Dies gilt für alle nachstehend angeführten Grundstücke:

- Parz.Nr. 4 : landwirtschaftlich genutzte Wiese
- Parz.Nr. 5 : Gewässer, Teich,
- Parz.Nr. 6/2: Wald
- Parz.Nr. 6/3: Wald
- Parz.Nr. 6/4: Wald

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Seibersdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2444 Seibersdorf (Parz.Nr. 6/1, EZ. 5 und Parz.Nr. 627/26, EZ. 256)
2. Herrn Hermann Winter, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 16, (Parz.Nr. 627/1, EZ. 31)
3. Frau Monika Winter, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 16, (Parz.Nr. 627/1, EZ. 31)
4. Frau Karoline Pitschmann, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 5, (Parz.Nr. 627/16, EZ. 53)
5. die Import und Export Handelsgesellschaft m.b.H., (Parz.Nr. 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, EZ. 114), 2444 Seibersdorf, Marktplatz 1
6. Herrn Karl Sam, 2451 Au am Leithagebirge Nr. 77, (Parz.Nr. 7, EZ. 143)
7. Frau Elisabeth Sam, 2451 Au am Leithagebirge Nr. 77, (Parz.Nr. 7, EZ. 143)
8. Frau Maria Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 9, (Parz.Nr. 6/5, EZ. 187 und Parz.Nr. 627/15, EZ. 246)
9. Herrn Franz Püreschitz, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 6, (Parz.Nr. 623/3, EZ. 230 und Parz.Nr. 627/10, EZ. 230)
10. Herrn Leopold Kargl, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 4, (Parz.Nr. 627/21, EZ. 231)
11. Frau Elisabeth Kargl, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 4, (Parz.Nr. 627/21, EZ. 231)
12. Herrn Alexander Sonderer, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 6, (Parz.Nr. 627/22, EZ. 232)
13. Frau Luise Sonderer, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 6, (Parz.Nr. 627/22, EZ. 232)
14. Herrn Johann Eder, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 1, (Parz.Nr. 627/19, EZ. 233)
15. Frau Maria Eder, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 1, (Parz.Nr. 627/19, EZ. 233)
16. Herrn Josef Eder, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 12, (Parz.Nr. 627/13, EZ. 234)
17. Frau Leopoldine Eder, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 12,

- (Parz.Nr. 627/13, EZ. 234)
18. Herrn Leopold Schorn, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 10,
(Parz.Nr. 627/4, EZ. 237)
 19. Frau Maria Schorn, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 10,
(Parz.Nr. 627/4, EZ. 237)
 20. Herrn Friedrich Karl, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 1,
(Parz.Nr. 627/2, EZ. 238)
 21. Herrn Franz Görz, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 3,
(Parz.Nr. 627/6, EZ. 240)
 22. Frau Gisela Görz, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 3,
(Parz.Nr. 627/6, EZ. 240)
 23. Herrn Johann Bauer, 2443 Deutsch-Brodersdorf Nr. 31,
(Parz.Nr. 627/7, EZ. 241)
 24. Frau Magdalena Bauer, 2443 Deutsch-Brodersdorf Nr. 31,
(Parz.Nr. 627/7, EZ. 241)
 25. Herrn Johann Vasina, 2444 Seibersdorf Nr.53,
(Parz.Nr. 627/9, EZ. 242)
 26. Frau Maria Vasina, 2444 Seibersdorf Nr. 53,
(Parz.Nr. 627/9, EZ. 242)
 27. Herrn Johann Wildt, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 11,
(Parz.Nr. 627/11, EZ. 243)
 28. Frau Eleonora Wildt, 2444 Seibersdorf, Markplatz 11,
(Parz.Nr. 627/11, EZ. 243)
 29. Herrn Paul Bierl, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 9,
(Parz.Nr. 627/12, EZ. 244)
 30. Herrn Dkfm. Hans Vesely, 1100 Wien, L.v. Höhnel-Gasse 11-15,
(Parz.Nr. 627/14, EZ. 245)
 31. Herrn Johann Toth, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 11,
(Parz.Nr. 627/17, EZ. 247)
 32. Herrn Franz Schwameis, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 24,
(Parz.Nr. 627/18, EZ. 248)
 33. Frau Maria Schwameis, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 24,
(Parz.Nr. 627/18, EZ. 248)
 34. Herrn Franz Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 4,
(Parz.Nr. 627/20, EZ. 249)
 35. Frau Magdalena Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 4,
(Parz.Nr. 627/20, EZ. 249)
 36. Herrn Erich Sonderer, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,
(Parz.Nr. 627/23, EZ. 250)
 37. Frau Josefine Sonderer, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,

- (Parz.Nr. 627/23, EZ. 250)
38. Herrn Gerhard Zwerger, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 2,
(Parz.Nr. 627/24, EZ. 251)
39. Frau Christine Zwerger, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 2,
(Parz.Nr. 627/24, EZ. 251)
40. Frau Lieselotte Laufer, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 5,
(Parz.Nr. 627/25, EZ. 252)
41. Frau Edith Matras, 2444 Seibersdorf, Gartenweg 11,
(Parz.Nr. 627/3, EZ. 301)
42. Frau Adelheid Hafner, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 15,
(Parz.Nr. 627/5, EZ. 303)
43. Herrn Erich Sonderer jun., z.Hd. Erich und Josefine Sonderer,
(als Erziehungsberechtigte), 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,
(Parz.Nr. 627/8, EZ. 312)
44. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
3. Stock, Zimmer Nr. 319

weitere zur Kenntnisnahme an:

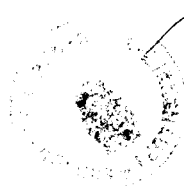
45. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d. Sachverständigen für
Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
z.Zl. N-80 1242/6
46. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
47. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
48. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
49. die Abteilung 14, z.Hd.d. forstlichen Amtssachverständigen
für Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

K. Schöberl

29. April 1986
rechtkräftig.
Der Bezirkshauptmann
K. Schöberl
Mag. Johann
29. April 1986



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Herrn
Andreas WOLFSBAUER
Untere Umfahrungsstraße 20/23
2432 Schwadorf

BNW3-N-059/004

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
06.10.2011

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 107 – Schlosspark Seibersdorf, Errichtung eines Zaunes entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese, Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 107 – Schlosspark Seibersdorf – die Errichtung eines Zaunes auf Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidendaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Andreas Wolfsbauer hat um Bewilligung der Ausnahme vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot beim Naturdenkmal 107, Schlosspark Seibersdorf, für die Errichtung eines Zaunes auf der Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, angesucht.

Bereits am 20. September 2006 erfolgte eine gemeinsame Begehung mit Herrn Wolfsbauer im Schlosspark Seibersdorf (siehe naturschutzfachliche Stellungnahme vom 3. Oktober 2006). Ein neuerlicher Lokalausweis wurde am 27. Mai 2011 durchgeführt.

Die Parzelle Nr. 6/4 liegt im Randbereich des Naturdenkmales und wird im Süden und Osten von einer Verkehrsfläche (Parkweg) begrenzt, wobei sich im Osten diese

Verkehrsfläche in Form eines Waldweges nach Norden fortsetzt. Im Westen grenzt die große Wiese an, die unmittelbar nördlich des Schlosses Seibersdorf gelegen ist. Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 6/4, ein schmaler bewaldeter Streifen, geht in den angrenzenden Wald über. Rund um das Kutschenhaus auf der Baufläche .8, die selber nicht zum Naturdenkmal gehört, wurde in einem Abstand von mehreren Metern eine Hecke gepflanzt. Im Süden und Westen des Kutschenhauses wurde auf der Parz. Nr. 6/4 vor ca. 10 Jahren eine Aufforstung vorgenommen und ist derzeit ein lockerer Baumbestand vorhanden. Unmittelbar nördlich des Kutschenhauses ist ein lockerer Gehölzbewuchs ausgeprägt mit Ausnahme des nördlichsten Zwickels, der einen Altbaumbestand mit etlichen sehr alten Eichen aufweist.

Soweit den im Akt befindlichen Unterlagen zu entnehmen ist, dürfte die Parz. Nr. 6/4 ursprünglich bewaldet gewesen sein, teilweise jedoch auch als Pferdekoppel genutzt worden sein.

Herr Wolfsbauer beabsichtigt die Errichtung eines Zaunes entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese hin.

Im Norden verläuft der Zaun so, dass der nördliche Zwickel mit dem Altbaumbestand nicht mit eingezäunt wird. Zur Ausführung gelangt ein einfacher Holzzaun bestehend aus senkrechten und waagrechten Holzrundlingen.

Folgende **Auflage** ist dabei einzuhalten:

1. Der Holzzaun ist so zu errichten, dass der vorhandene Baumbestand unbeeinträchtigt erhalten bleibt.

II.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	<u>€ 13,80</u>
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 14,30
Projektunterlagen	<u>€ 23,40</u>
	€ 37,70

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 78,50

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, liegt im unmittelbaren Randbereich des Naturdenkmales Schlosspark Seibersdorf und schließt hier unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Seibersdorf an. Das Kutschenhaus selber soll als Wohnhaus genutzt werden. Der Wunsch von Herrn Wolfsbauer, sein Grundstück einzuzäunen, ist daher nachvollziehbar. Der geplante Holzzaun würde den Teil einfrieden, der derzeit nur einen lockeren Baumbewuchs aufweist. Der nördliche Streifen mit dem Altbaumbestand wird nicht eingezäunt. Durch den einfachen Holzzaun werden die Sichtverhältnisse, insbesondere von der Schlosswiese aus, nicht eingeschränkt. Es werden weder Sichtachsen durchschnitten noch handelt es sich bei der Parz.Nr. 6/4 um einen besonders dominanten Teil des Schlossparks. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint daher das Vorhaben mit dem Schutzziel des Naturdenkmales, der Erhaltung der Parkanlage als gestaltendes Element des Landschaftsbildes bzw. wegen der kulturhistorischen Bedeutung vereinbar.“

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

1. Frau Sabine WOLFSBAUER, 2412 Schwadorf, Untere Umfahrungsstraße 20/23
2. die Gemeinde 2444 Seibersdorf
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
zu Zl. BD2-N-900/167-2010
5. das Fachgebiet L1 im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Eder



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

-- 9-N-83113 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Wolfsbauer DW 43 7. April 1986

Betrifft
Schloßpark Seibersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den Schloßpark Seibersdorf mit den Parz.Nr. 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, alle EZ. 114; Parz.Nr. 6/1, EZ. 5; Parz.Nr. 6/5, EZ. 187; Parz.Nr. 7, EZ. 143; Parz.Nr. 623/3, 627/10, EZ. 230; Parz.Nr. 627/1, EZ. 31; Parz.Nr. 627/2, EZ. 238; Parz.Nr. 627/3, EZ. 301; Parz.Nr. 627/4, EZ. 237; Parz.Nr. 627/5, EZ. 303; Parz.Nr. 627/6, EZ. 240; Parz.Nr. 627/7, EZ. 241; Parz.Nr. 627/8, EZ. 312; Parz.Nr. 627/9, EZ. 242; Parz.Nr. 627/11, EZ. 243; Parz.Nr. 627/12, EZ. 244; Parz.Nr. 627/13, EZ. 234; Parz.Nr. 627/14, EZ. 245; Parz.Nr. 627/15, EZ. 246; Parz.Nr. 627/16, EZ. 53; Parz.Nr. 627/17, EZ. 247; Parz.Nr. 627/18, EZ. 248; Parz.Nr. 627/19, EZ. 233; Parz.Nr. 627/20, EZ. 249; Parz.Nr. 627/21, EZ. 231; Parz.Nr. 627/22, EZ. 232; Parz.Nr. 627/23, EZ. 250; Parz.Nr. 627/24, EZ. 251; Parz.Nr. 627/25, EZ. 252; Parz.Nr. 627/26, EZ. 256; alle inneliegend der KG Seibersdorf, in einem Ausmaß von ca. 37 ha, gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, wird den Grundeigentümern in Ausnahme zum gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal auf den Grundstücken für die eine landwirtschaftliche Nutzung katastermäßig festgelegt ist, die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung und auch die weitere Verwendung für Christbaumkulturen gestattet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Oktober 1959, Zl. IX/R-46/3-1959, ist der Schloßpark Seibersdorf zum "geschützten Landschaftsteil" im Sinne des § 13 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 40/1952, erklärt worden.

Dem NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, welches mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, ist der Begriff "geschützter Landschaftsteil" unbekannt. Es war daher zum Schutze und zur Erhaltung der Schloßparkanlage als gestaltendes Element des Landschaftsbildesein Verfahren zur "Erklärung zum Naturdenkmal" im Sinne des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes einzuleiten.

§ 9 Abs. 1 und 4 des zitierten Gesetzes lauten:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Zum Vorliegen der vom Gesetz geforderten Sachvoraussetzungen für die Erklärung einer Parkanlage zum Naturdenkmal, hat der hiezu herangezogene Amtssachverständige für Naturschutz, Dipl.Ing.Dr. Reining, die nachstehende gutachtliche Meinung vertreten:

1. Lage und Größe

Im Nordosten des Ortes Seibersdorf befindet sich die ca. 37 ha große Parkanlage des Schloßes Seibersdorf. Im Westen und Süden grenzt der Park an Siedlungsgebiet, im Osten und Norden an die freie Landschaft. Der Seibersdorfer Schloßpark liegt im Einzugsbereich der Leitha, ein Mühlbach durchquert und bewässerte früher

den Park, ist aber heute - infolge der Leitharegulierung - größtenteils verlandet. Auch der große Teich im Nordteil des Parkes hat dadurch Wasser verloren.

2. Beschreibung

2.1. Heutiger Zustand

Das Gelände des Schloßparkes von Seibersdorf wird heute land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die letzte landschaftsgestalterische Pflege des Parkes liegt sicherlich mehrere Jahrzehnte zurück. Das Parterre vor dem Schloß wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges durch Mischwald verkleinert, die Fasanwiese wurde in 600 m² große Grundstücke geteilt und wird derzeit zur Christbaumzucht verwendet.

Die Waldpartien weisen vereinzelt ältere Bäume auf, in den Jahren um 1950 dürften große Teile des Parkes geschlägert worden sein. Aus der Sicht der Baumkunde weist der Seibersdorfer Schloßpark folgende Besonderheiten auf:

4 alte Platanen am westlichen Rand der Parterrewiese, 2 Zerreichen links und rechts der Steinbrücke zum Park hinunter, mehrere Eichen östlich der Parterrewiese, eine ca. 150 Jahre alte Rotbuche im Süden des Parkes sowie mächtige Rotbuchen südlich und eine alte Fichte östlich der Fasanwiese.

2.2. Historische Entwicklung

Die Geschichte der Burg und Herrschaft Seibersdorf muß - wie viele ähnliche Anlagen - vor dem Hintergrund der Sicherung der Grenze gegenüber dem magyrischen und türkischen Einfluß gesehen werden. Seit dem 11. Jahrhundert urkundlich bekannt, war Seibersdorf bis ins 17. Jahrhundert ein wichtiger fester Punkt der Leithagrenze. Aus der mittelalterlichen Wasserburg entstand im 17. Jahrhundert ein Neubau in Renaissanceformen, der dann zu Beginn des 18. Jahrhunderts (etwa um 1720) unter den neuen Besitzern (die Grafen Cavriani) in barocker Weise umgestaltet wurde. Am Grundkonzept aus der Renaissancezeit hat sich allerdings nichts verändert. Das Schloß umgibt zwar kein Wassergraben, doch Gebäude und Garten sind keine Einheit. Der Garten ist vom Schloß nur über eine steinere Brücke erreichbar, der mehrere Meter betragende

Höhenunterschied zum Garten wird mittels einer Stiege überwunden. Nach der Darstellung der Walther-Karte (1754 bis 1756) gibt es in der gesamten Anlage zwei Hauptachsen von denen nur eine (die Achse zur Pfarrkirche von Reisenberg) auf das Schloß ausgerichtet ist.

Manches deutet darauf hin, daß der Seibersdorfer Schloßpark im 19. Jahrhundert - anders wie etwa die Anlage von Pottendorf - nicht im landschaftlichen Stil umgestaltet wurde. Das Gut Seibersdorf blieb von 1720 bis 1932 in der Hand der Familie Cavriani. Es gab während dieser Zeit keinen Besitzwechsel, der wie andere Anlagen zeigen, meist mit umfangreichen Veränderungen verbunden war. Selbst die Ost-West verlaufende Kastanienallee, die nicht barocken Ursprungs ist (sondern schon früher die direkte Verbindung des Schloßes zur Leitha bildete), wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge von Kommassierungsmaßnahmen beseitigt.

Aus der Walther-Karte geht weiter deutlich hervor, daß in Seibersdorf wohl barocke Formen für die Gartengestaltung verwendet wurden (Broderieparterre), aber keine barocke Schloßanlage (mit einer einheitlichen räumlichen Gestaltung von Schloß und Park) geschaffen wurde. Ähnlich wie in Pottendorf und Ebenfurth nimmt das Parterre auf den im Westen vorbeiführenden Mühlbach Rücksicht. Der Mühlbach wurde nicht verlegt, vielmehr das Parterre unsymmetrisch ausgebildet.

Schon in der Josefinischen Landesaufnahme (1790) ist der Teich festgehalten, der bis heute den Abschluß des Parterres nach Norden bildet.

Die einzige größere Veränderung, die im 19. Jahrhundert vorgenommen wurde - nach den Darstellungen des Franziscäischen Katasters aus 1819 - die Änderung der Umgebung des Schloßes im Norden. Das Broderieparterre wurde durch eine mehr als 8 Joch große Wiese ersetzt.

Wie die Seibersdorfer Anlage im beginnenden 19. Jahrhundert von Zeitgenossen eingeschätzt wurde, geht aus der Perspektivkarte des Franz Xaver Schweikhard Ritter von Sickingen hervor (Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, 1831 bis 1841):

".... das herrschaftliche Schloß ist ein schönes, "im italienischen Style erbautes Gebäude von zwei Stockwerken und befindet sich in sehr solidem Zustande, hinter demselben ist ein großer Park angelegt, welcher ebenso ausgezeichnet durch die Größe seines Umfanges, als eine durch Natur und Kunst ins Leben gerufene herrliche Anlage ist, wobei ganz besonders großartig die von mehrhundertjährigen kollosalen Bäumen gebildeten Partien und lange schattenreiche Alleen sind".

3. Beurteilung

Die örtlichen Erhebungen und die Ergebnisse der Durchsicht des historischen Quellen- und Planmaterials zeigen deutlich, daß es sich beim Schloßpark Seibersdorf um eine Anlage handelt, deren Anfänge bis in die Renaissancezeit reichen. Bis heute hat sich in Seibersdorf die räumliche Grundstruktur eines Renaissancegartens erhalten (keine Einheit von Schloß und Garten, Addition einzelner selbständiger Gärten zu einer größeren Anlage), die barocke Überarbeitung war nur während des 18. Jahrhunderts wirksam. Da im 19. Jahrhundert keine Umgestaltung im Sinne des englischen Landschaftsgartens erfolgte, blieb im wesentlichen die Raumstruktur der Renaissancezeit bis heute erhalten. Der Schloßpark von Seibersdorf ist damit - ähnlich wie viele Anlagen im südmährischen Raum - eine der wenigen Gärten, die bis heute die Raumgestaltung einer sehr frühen Epoche der österreichischen Gartenkunst erkennen lassen. Bei möglichen Rekonstruktionen müßte auf diesen Umstand besonders Rücksicht genommen werden.

Zusammenfassend steht daher fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestalten- des Element das Landschaftsbildes des südlichen Wiener Beckens und darüber hinaus aus kulturhistorischen Gründen ganz besondere Bedeutung zukommt.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt, OBR Dipl.Ing. Klik, hat in seinem abschließenden Gutachten hiezu ausgeführt, daß das Naturgebilde "Schloßpark Seibersdorf" in kulturhistorischer und gestalterischer Hinsicht ein besonders wertvolles Element des Landschaftsbildes darstellt und als regional ökologischer Stabilisator zu werten sei. Dazu komme die nicht zu unterschätzende Funktion als Stabilisator eines Kleinklimas der Marktgemeinde Seibersdorf und die Funktion als immer wichtiger werdender Lebens- und Nistraum für die Tierwelt, insbesondere die Vögel.

Der Umstand der Einleitung des Naturdenkmalverfahrens und der Inhalt der vorangeführten Gutachten wurden im Rahmen des Parteiengehörs der NÖ Umweltschutzbehörde im Sinne des § 11 Abs. 1 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 und den Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht, wobei sich die NÖ Umweltschutzbehörde positiv zur Erklärung des Schloßparkes Seibersdorf zum Naturdenkmal geäußert hat. Die Grundeigentümer haben sich gegen eine Erklärung zum Naturdenkmal des Schloßparkes Seibersdorf mit der Begründung ausgesprochen, daß aus den erstellten Gutachten nicht ersichtlich sei, ob Einschränkungen für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke vorgesehen seien.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, kann die Naturschutzbehörde solche Ausnahmen von Eingriffs- und Veränderungsverbot von Naturdenkmälern gestatten, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, jedoch nur unter der Voraussetzung und mit solchen Auflagen, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet ist. Das Ziel der Schutzmaßnahmen des verfahrensgegensätzlichen Naturdenkmales besteht darin, die Anlage eines Schloßparkes mit den darin vorhandenen Bäumen und Gewächsen als Gesamtensemble zu erhalten.

Die Parz.Nr. 4, 5 und 6 waren bereits durch den geschützten Landschaftsteil des Schloßparkes Seibersdorf betroffen. Auch in der vergangenen Zeit waren diese Parzellen in ihrer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Teichwirtschaft nicht eingeschränkt.

Weiters hat der Amtssachverständige ausgeführt, daß die Parz.Nr. 623/3 (Wald, Parz.Nr. 7 (landwirtschaftlich genutzt), Parz.Nr. 6/5 (Wald) und Parz.Nr. 6/1 (Wald), in die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Ausnahmeregelung miteinbezogen werden können.

Auf Grund der erschöpfenden, der Behörde nachvollziehbar und schlüssig erscheinenden Gutachten, die von den Grundeigentümern nunmehr auf Grund der Regelung über die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot unwidersprochen geblieben sind, steht sohin eindeutig fest, daß für den Schloßpark Seibersdorf alle im Naturschutzgesetz vorgesehenen und verlangten Kriterien eines Naturdenkmales zutreffen, weswegen eine Unterschutzstellung des Parkes als "gestaltendes Element des Landschaftsbildes und wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung" gerechtfertigt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Der Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, OBR Dipl.Ing. Klik, hat daher zu der Frage einer solchen Ausnahmeregelung im ergänzenden Gutachten vom 30. September 1985 ausgeführt:

"Die Fasanwiese erstreckt sich inmitten des Schloßparkes Seibersdorf ca. in Westostrichtung und ist nahezu allseitig von Wald eingeschlossen. Die Parzellen Nr. 627/1 - 627/25 sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Fasanwiese. Diese Fasanwiese war bis ca. vor 6 bis 7 Jahren in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben. Sodann wurde sie durch eine Grünlandteilung in 25 Parzellen zu je 600 m² aufgeteilt. Heute dient ein Großteil dieser Wiese als Christbaumkultur.

Die laut Grundstücksverzeichnis landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Nr. 627/1 - 627/25 können auch weiterhin einer ortsüblichen landwirtschaftlichen Nutzung oder auch als Christbaumkultur verwendet werden. Durch die Naturdenkmalerklärung ergeben sich keine Bewirtschaftungseinschränkungen soweit es die landwirtschaftliche Nutzung betrifft. Es soll jedoch verhindert werden, daß diese Parzellen einer Verbauung zugeführt werden. Auch die Entstehung einer Kleingartensiedlung in diesem Bereich der Fasanwiese würde das Ziel der Schutzmaßnahmen gefährden.

Zu dem zwischenzeitlich eingelangten Schreiben des do. Amtes vom 24.9.1985, Zl. 9-N-83113 (Schreiben der Import und Export Handels Ges.m.b.H. vom 23.7.1985) ist prinzipiell die gleiche Aussage wie bei den oben betroffenen Parzellen zu treffen. Dies gilt für alle nachstehend angeführten Grundstücke:

- Parz.Nr. 4 : landwirtschaftlich genutzte Wiese
- Parz.Nr. 5 : Gewässer, Teich,
- Parz.Nr. 6/2: Wald
- Parz.Nr. 6/3: Wald
- Parz.Nr. 6/4: Wald

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Seibersdorf, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2444 Seibersdorf (Parz.Nr. 6/1, EZ. 5 und Parz.Nr. 627/26, EZ. 256)
2. Herrn Hermann Winter, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 16, (Parz.Nr. 627/1, EZ. 31)
3. Frau Monika Winter, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 16, (Parz.Nr. 627/1, EZ. 31)
4. Frau Karoline Pitschmann, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 5, (Parz.Nr. 627/16, EZ. 53)
5. die Import und Export Handelsgesellschaft m.b.H., (Parz.Nr. 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, EZ. 114), 2444 Seibersdorf, Marktplatz 1
6. Herrn Karl Sam, 2451 Au am Leithagebirge Nr. 77, (Parz.Nr. 7, EZ. 143)
7. Frau Elisabeth Sam, 2451 Au am Leithagebirge Nr. 77, (Parz.Nr. 7, EZ. 143)
8. Frau Maria Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 9, (Parz.Nr. 6/5, EZ. 187 und Parz.Nr. 627/15, EZ. 246)
9. Herrn Franz Püreschitz, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 6, (Parz.Nr. 623/3, EZ. 230 und Parz.Nr. 627/10, EZ. 230)
10. Herrn Leopold Kargl, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 4, (Parz.Nr. 627/21, EZ. 231)
11. Frau Elisabeth Kargl, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 4, (Parz.Nr. 627/21, EZ. 231)
12. Herrn Alexander Sonderer, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 6, (Parz.Nr. 627/22, EZ. 232)
13. Frau Luise Sonderer, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 6, (Parz.Nr. 627/22, EZ. 232)
14. Herrn Johann Eder, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 1, (Parz.Nr. 627/19, EZ. 233)
15. Frau Maria Eder, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 1, (Parz.Nr. 627/19, EZ. 233)
16. Herrn Josef Eder, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 12, (Parz.Nr. 627/13, EZ. 234)
17. Frau Leopoldine Eder, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 12,

- (Parz.Nr. 627/13, EZ. 234)
18. Herrn Leopold Schorn, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 10,
(Parz.Nr. 627/4, EZ. 237)
 19. Frau Maria Schorn, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 10,
(Parz.Nr. 627/4, EZ. 237)
 20. Herrn Friedrich Karl, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 1,
(Parz.Nr. 627/2, EZ. 238)
 21. Herrn Franz Görz, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 3,
(Parz.Nr. 627/6, EZ. 240)
 22. Frau Gisela Görz, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 3,
(Parz.Nr. 627/6, EZ. 240)
 23. Herrn Johann Bauer, 2443 Deutsch-Brodersdorf Nr. 31,
(Parz.Nr. 627/7, EZ. 241)
 24. Frau Magdalena Bauer, 2443 Deutsch-Brodersdorf Nr. 31,
(Parz.Nr. 627/7, EZ. 241)
 25. Herrn Johann Vasina, 2444 Seibersdorf Nr.53,
(Parz.Nr. 627/9, EZ. 242)
 26. Frau Maria Vasina, 2444 Seibersdorf Nr. 53,
(Parz.Nr. 627/9, EZ. 242)
 27. Herrn Johann Wildt, 2444 Seibersdorf, Marktplatz 11,
(Parz.Nr. 627/11, EZ. 243)
 28. Frau Eleonora Wildt, 2444 Seibersdorf, Markplatz 11,
(Parz.Nr. 627/11, EZ. 243)
 29. Herrn Paul Bierl, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 9,
(Parz.Nr. 627/12, EZ. 244)
 30. Herrn Dkfm. Hans Vesely, 1100 Wien, L.v. Höhnel-Gasse 11-15,
(Parz.Nr. 627/14, EZ. 245)
 31. Herrn Johann Toth, 2444 Seibersdorf, Unterzeile 11,
(Parz.Nr. 627/17, EZ. 247)
 32. Herrn Franz Schwameis, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 24,
(Parz.Nr. 627/18, EZ. 248)
 33. Frau Maria Schwameis, 2444 Seibersdorf, Hauptstraße 24,
(Parz.Nr. 627/18, EZ. 248)
 34. Herrn Franz Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 4,
(Parz.Nr. 627/20, EZ. 249)
 35. Frau Magdalena Fröhlich, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 4,
(Parz.Nr. 627/20, EZ. 249)
 36. Herrn Erich Sonderer, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,
(Parz.Nr. 627/23, EZ. 250)
 37. Frau Josefine Sonderer, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,

- (Parz.Nr. 627/23, EZ. 250)
38. Herrn Gerhard Zwerger, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 2,
(Parz.Nr. 627/24, EZ. 251)
39. Frau Christine Zwerger, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 2,
(Parz.Nr. 627/24, EZ. 251)
40. Frau Lieselotte Laufer, 2444 Seibersdorf, Johannesgasse 5,
(Parz.Nr. 627/25, EZ. 252)
41. Frau Edith Matras, 2444 Seibersdorf, Gartenweg 11,
(Parz.Nr. 627/3, EZ. 301)
42. Frau Adelheid Hafner, 2444 Seibersdorf, Oberzeile 15,
(Parz.Nr. 627/5, EZ. 303)
43. Herrn Erich Sonderer jun., z.Hd. Erich und Josefine Sonderer,
(als Erziehungsberechtigte), 2444 Seibersdorf, Oberzeile 7,
(Parz.Nr. 627/8, EZ. 312)
44. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien,
3. Stock, Zimmer Nr. 319

weitere zur Kenntnisnahme an:

45. das NÖ Gebietsbauamt II, z.Hd.d. Sachverständigen für
Naturschutz, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,
z.Zl. N-80 1242/6
46. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
47. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
48. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, 1014 Wien
49. die Abteilung 14, z.Hd.d. forstlichen Amtssachverständigen
für Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

K. Schöberl

29. April 1986
rechtkräftig.
Der Bezirkshauptmann
K. Schöberl
Mag. Johann
29. April 1986

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Herrn
Andreas WOLFSBAUER
Untere Umfahrungsstraße 20/23
2432 Schwadorf

BNW3-N-059/004

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
06.10.2011

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 107 – Schlosspark Seibersdorf, Errichtung eines Zaunes entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese, Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 107 – Schlosspark Seibersdorf – die Errichtung eines Zaunes auf Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, gemäß nachstehender Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese.

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Herr Andreas Wolfsbauer hat um Bewilligung der Ausnahme vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot beim Naturdenkmal 107, Schlosspark Seibersdorf, für die Errichtung eines Zaunes auf der Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, angesucht.

Bereits am 20. September 2006 erfolgte eine gemeinsame Begehung mit Herrn Wolfsbauer im Schlosspark Seibersdorf (siehe naturschutzfachliche Stellungnahme vom 3. Oktober 2006). Ein neuerlicher Lokalausweis wurde am 27. Mai 2011 durchgeführt.

Die Parzelle Nr. 6/4 liegt im Randbereich des Naturdenkmales und wird im Süden und Osten von einer Verkehrsfläche (Parkweg) begrenzt, wobei sich im Osten diese

Verkehrsfläche in Form eines Waldweges nach Norden fortsetzt. Im Westen grenzt die große Wiese an, die unmittelbar nördlich des Schlosses Seibersdorf gelegen ist. Der nördliche Teil der Parzelle Nr. 6/4, ein schmaler bewaldeter Streifen, geht in den angrenzenden Wald über. Rund um das Kutschenhaus auf der Baufläche .8, die selber nicht zum Naturdenkmal gehört, wurde in einem Abstand von mehreren Metern eine Hecke gepflanzt. Im Süden und Westen des Kutschenhauses wurde auf der Parz. Nr. 6/4 vor ca. 10 Jahren eine Aufforstung vorgenommen und ist derzeit ein lockerer Baumbestand vorhanden. Unmittelbar nördlich des Kutschenhauses ist ein lockerer Gehölzbewuchs ausgeprägt mit Ausnahme des nördlichsten Zwickels, der einen Altbaumbestand mit etlichen sehr alten Eichen aufweist.

Soweit den im Akt befindlichen Unterlagen zu entnehmen ist, dürfte die Parz. Nr. 6/4 ursprünglich bewaldet gewesen sein, teilweise jedoch auch als Pferdekoppel genutzt worden sein.

Herr Wolfsbauer beabsichtigt die Errichtung eines Zaunes entlang der Verkehrsflächen im Osten und Süden sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Schlosswiese hin.

Im Norden verläuft der Zaun so, dass der nördliche Zwickel mit dem Altbaumbestand nicht mit eingezäunt wird. Zur Ausführung gelangt ein einfacher Holzzaun bestehend aus senkrechten und waagrechten Holzrundlingen.

Folgende **Auflage** ist dabei einzuhalten:

1. Der Holzzaun ist so zu errichten, dass der vorhandene Baumbestand unbeeinträchtigt erhalten bleibt.

II.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren	<u>€ 13,80</u>
Gesamtbetrag	€ 21,80

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Projektunterlagen folgende Bundesstempelgebühren zu entrichten:

Antrag	€ 14,30
Projektunterlagen	<u>€ 23,40</u>
	€ 37,70

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen: € 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 78,50

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige hat in ihrem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Die Parz.Nr. 6/4, KG Seibersdorf, liegt im unmittelbaren Randbereich des Naturdenkmals Schlosspark Seibersdorf und schließt hier unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Seibersdorf an. Das Kutschenhaus selber soll als Wohnhaus genutzt werden. Der Wunsch von Herrn Wolfsbauer, sein Grundstück einzuzäunen, ist daher nachvollziehbar. Der geplante Holzzaun würde den Teil einfrieden, der derzeit nur einen lockeren Baumbewuchs aufweist. Der nördliche Streifen mit dem Altbaumbestand wird nicht eingezäunt. Durch den einfachen Holzzaun werden die Sichtverhältnisse, insbesondere von der Schlosswiese aus, nicht eingeschränkt. Es werden weder Sichtachsen durchschnitten noch handelt es sich bei der Parz.Nr. 6/4 um einen besonders dominanten Teil des Schlossparks. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint daher das Vorhaben mit dem Schutzziel des Naturdenkmals, der Erhaltung der Parkanlage als gestaltendes Element des Landschaftsbildes bzw. wegen der kulturhistorischen Bedeutung vereinbar.“

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an:

1. Frau Sabine WOLFSBAUER, 2412 Schwadorf, Untere Umfahrungsstraße 20/23
2. die Gemeinde 2444 Seibersdorf
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER,
NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
zu Zl. BD2-N-900/167-2010
5. das Fachgebiet L1 im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Eder

